

**Ordnung über den Nachweis
bestimmter berufsbezogener
Fertigkeiten für das Fach Sport im
Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang
Sportwissenschaft an der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg
(Sporteignungsprüfung)**

vom 05.06.2012

Der Fakultätsrat der Fakultät IV der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die nachfolgende Ordnung am 15.02.2012 gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG i.d.F. vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69 – VORIS 22210), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.06.2010 (Nds. GVBl. S. 242) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 (3) NHG am 13.03.2012 sowie vom MWK gem. § 18 Abs. 6 und 14 NHG in Verbindung mit § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass vom 16.04.2012 (Az. 27.5-74508-90) genehmigt.

**§ 1
Rechtsgrundlage**

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die allgemeinen gesetzlichen Hochschulzugangsvoraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG erfüllen, können sich nur für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft einschreiben, wenn sie darüber hinaus die für das Studium des Faches Sportwissenschaft erforderliche sportliche Leistungsfähigkeit nachweisen und die Sporteignungsprüfung nach dieser Ordnung bestanden haben.

(2) Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten auch für Studienbewerberinnen und Studienbewerber höherer Fachsemester, die zuvor an einer Hochschule das Fach Sport oder Sportwissenschaft studiert haben, bei der für die Aufnahme des Studiums eine Eingangsprüfung nicht vorgeschrieben war.

(3) Die Möglichkeiten der Befreiung von der Sporteignungsprüfung sind in § 9 dieser Ordnung geregelt.

**§ 2
Zweck und Umfang der Sporteignungsprüfung**

(1) Durch die Sporteignungsprüfung haben die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nachzuweisen, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des Fachstudiums genügen können.

(2) Die Sporteignungsprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsteile (vgl. Anlage 1):

- Individualsportarten: Leichtathletik, Gerätturnen, Schwimmen, Tanz
- Mannschaftssportarten: Fußball, Basketball, Volleyball
- Ausdauerlauf

Aus den Individualsportarten müssen alle vier Sportarten belegt werden. Die Prüfungsteile Leichtathletik, Gerätturnen und Mannschaftssportarten bestehen aus mehreren Teildisziplinen. In der Leichtathletik kann zwischen Hoch- und Weitsprung gewählt werden. Die Wahl der Sprungdisziplin hat bei der Beantragung der Zulassung zur Sporteignungsprüfung zu erfolgen (Anlage 2).

Aus den Mannschaftssportarten müssen zwei Sportarten ausgewählt werden. Die Wahl der Sportarten hat bei der Beantragung der Zulassung zur Sporteignungsprüfung zu erfolgen (Anlage 2).

(3) Weist eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis nach, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beeinträchtigungen nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission in Absprache mit den Fachvertretern ihr oder ihm gestatten, gleichwertige praktische Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

**§ 3
Antrag**

(1) Den Antrag auf Zulassung zur Sporteignungsprüfung kann stellen, wer eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat oder in dem Jahr, in dem die Sporteignungsprüfung stattfindet, erwerben wird. Der Antrag ist bis zum 2. Mai des Jahres, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, bei der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission am Institut für Sportwissenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg einzureichen. Bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens Studienplatzkapazitäten frei, kann ein Termin für Nachbewerbungen anberaumt werden.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

- a) eine sportärztliche Bescheinigung über die volle Sporttauglichkeit, die nicht älter als drei Monate ist,
- b) ggf. Nachweise gemäß § 9 dieser Ordnung.

(3) Für den Antrag nach Abs. 1 sowie die sportärztliche Bescheinigung sind die nach dieser Ordnung vorgesehenen Formulare (Anlagen 2 und 3) zu verwenden. Die Formulare sind am Institut für Sportwissenschaft und als Download von der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaft (www.sport.uni-oldenburg.de) erhältlich. Die Teilnahme an der Sporeignungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn der Antrag nicht fristgerecht, vollständig ausgefüllt und mit allen erforderlichen Unterlagen beim Institut für Sportwissenschaft eingereicht wurde. Über die Nichtzulassung zur Sporeignungsprüfung erhalten die Studienbewerberinnen oder Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 4

Prüfende und Prüfungskommission

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin werden von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät IV (Human- und Gesellschaftswissenschaften) auf Vorschlag des Direktoriums des Instituts für Sportwissenschaft für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Sie oder er achtet darauf, dass die Prüfung ordnungsgemäß abläuft. Der Stellvertreter oder die Stellvertreterin unterstützt sie oder ihn bei dieser Aufgabe.

(2) Die oder der Vorsitzende bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Für jede Sportart gemäß § 2 Abs. 2 dieser Ordnung sind zwei Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen, von denen mindestens eine oder einer zu dem im Fach Sport tätigen wissenschaftlichen Personal der Universität Oldenburg gehören muss. Eine Prüferin oder ein Prüfer kann zugleich für mehrere Teilgebiete bestellt werden; die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission kann zugleich Prüfer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter, die Koordinatorin oder der Koordinator für Studium und Lehre, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fachschaft Sportwissenschaft sowie die Prüferinnen und Prüfer, die dem wissenschaftlichen Personal im Fach Sport angehören, bilden die Prüfungskommission. Die Prüfungskommission entscheidet nach dem Mehrheitsprinzip und ist insbesondere für Entscheidungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2, § 5 Abs. 3 Satz 5 und § 5 Abs. 4 Satz 3 zuständig.

(4) Dem Koordinator oder der Koordinatorin für Studium und Lehre des Instituts für Sportwissenschaft obliegt die Organisation der Prüfung.

(5) Die Mitglieder der Prüfungskommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 5

Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfungstermine werden rechtzeitig auf der Internetseite des Instituts für Sportwissenschaft sowie durch Aushang am Institut für Sportwissenschaft bekannt gegeben. Eine Nachprüfung für verhinderte Studienbewerberinnen und Studienbewerber oder solche, die sich während der Prüfung verletzen oder die Prüfungsteile nicht bestanden haben, wird angeboten. Näheres regeln die Absätze 3, 4 und 5. Die Entscheidung über die Durchführung einer weiteren Nachprüfung obliegt der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(2) Die Prüfung wird in jeder Sportart im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 von zwei Prüfenden abgenommen und bewertet. Bei Meinungsverschiedenheiten der Prüfenden über das Bestehen von Prüfungsteilen entscheidet die Prüfungskommission nach Anhörung der Prüfenden.

(3) Am Tag der Sporeignungsprüfung haben Studienbewerberinnen und Studienbewerber ihre Identität durch Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises (mit Lichtbild) nachzuweisen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen zu allen von ihnen gewählten Prüfungsteilen der Sporeignungsprüfung antreten. Tritt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber zu einem Prüfungsteil aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht an, so gilt dieser Prüfungsteil als nicht bestanden. Kann eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber aus Gründen, die nicht von ihr oder ihm zu vertreten sind, an der Prüfung nicht teilnehmen oder die Prüfung nicht fortsetzen, wird sie oder er zur Nachprüfung zugelassen, wenn sie oder er dies unverzüglich beantragt und die Hinderungsgründe darlegt. Die Entscheidung über die Anerkennung der Hinderungsgründe und die Zulassung zur Nachprüfung obliegt der Prüfungskommission.

(4) Unternimmt es eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die gesamte Sporeignungsprüfung für nicht bestanden erklärt. An einer eventuellen Nachprüfung darf sie oder er nicht teilnehmen. Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission. Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ist vorher zu hören.

(5) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Begleitpersonen haben keinen Zutritt zu den Prüfungen.

(6) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. Bei Nichtbestehen eines Prüfungsteils sind die Gründe dieser Entscheidung schriftlich festzuhalten.

§ 6 Nachprüfung

- (1) Zur Nachprüfung können zugelassen werden:
- Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die höchstens zwei Prüfungsteile in der Prüfung nicht bestanden haben,
 - Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die zur Prüfung angemeldet waren, aber gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen verhindert waren oder die Prüfung nicht vollständig absolvieren konnten.
- (2) Die Nachprüfung beschränkt sich auf die Prüfungsteile bzw. Teildisziplinen, für die in der (Erst-) Prüfung die Leistungsanforderungen nicht erfüllt oder die wegen Verletzung oder begründeter Verhinderung nicht abgelegt wurden.
- (3) Die Prüfung und die Nachprüfung müssen in demselben Kalenderjahr stattfinden.

§ 7 Bestehen der Prüfung und Bescheinigung

- (1) Die Sporteignungsprüfung ist bestanden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in allen Prüfungsteilen im Sinne von § 2 Abs. 2 in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Anlage 1 ausreichende Leistungen erzielt hat. Die Prüfungsergebnisse werden den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern jeweils am Ende eines Prüfungsteils mündlich durch die Prüferin oder den Prüfer mitgeteilt.
- (2) Über die bestandene Sporteignungsprüfung wird den Studienbewerberinnen und Studienbewerbern eine Bescheinigung ausgestellt, die von dem oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet ist und den Stempel des Instituts für Sportwissenschaft der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg trägt. Die Bescheinigung erhalten die Studienbewerberinnen und Studienbewerber innerhalb von 14 Tagen nach der Prüfung schriftlich.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens der Sporteignungsprüfung erhalten die Studienbewerberinnen Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid des Instituts für Sportwissenschaft.
- (4) Im Falle einer Abmeldung von der Prüfung gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 8 Gültigkeit der Bescheinigung

- (1) Die Bescheinigung über die bestandene Sporteignungsprüfung ist bei der Einschreibung für ein

Studium des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vorzulegen. Die Bescheinigung hat Gültigkeit für die Zulassungsverfahren der auf die Sporteignungsprüfung folgenden zwei Studienjahre. Dies gilt entsprechend, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in einem anderen Bundesland die Prüfung abgelegt hat (§ 9 dieser Ordnung).

(2) Die Dauer der Gültigkeit verlängert sich entsprechend für Personen, die im Jahre des Ablegens der Sporteignungsprüfung freiwillige Dienste auf Zeit bis zur Dauer von zwei Jahren übernommen haben und unmittelbar anschließend ihr Studium aufnehmen wollen.

§ 9 Befreiungsmöglichkeiten

(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einer anderen Hochschule eine Sporteignungsprüfung erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag von der Sporteignungsprüfung an der Carl von Ossietzky Universität teilweise oder ganz befreit werden.

(2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die in einer Sportart der Sporteignungsprüfung ihre C-, B- oder A-Kaderzugehörigkeit durch Bestätigung des entsprechenden Sportfachverbandes nachweisen, können auf Antrag von der Prüfung in dieser Sportart befreit werden. Im Bereich der Mannschaftssportarten wird auch eine Bestätigung über die Berufung in die Junioren-Landesauswahl anerkannt, soweit ein zuständiger Sportfachverband keine A-, B- oder C-Kader führt.

(3) Wurden im Falle des § 1 Abs. 2 dieser Ordnung im bisherigen Studium Leistungen erbracht, die erwarten lassen, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber den praktischen Anforderungen des weiteren Studiums gerecht wird, kann die Studienbewerberin oder der Studienbewerber von der Sporteignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden.

(4) Die Entscheidung über die Befreiung von der Sporteignungsprüfung trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission. Die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen sind von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber mit der Antragstellung vorzulegen.

§ 10 Evaluation

Die Sporteignungsprüfung wird einer permanenten Evaluation der Qualität ihrer Prozesse und Standards in allen Dimensionen unterzogen. Besondere

Berücksichtigung erfährt das Monitoring von Diversity.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

Anlage 1

Zu § 2 Abs. 2 der Ordnung über den Nachweis besonderer berufsbezogener Fertigkeiten für den Bachelorstudiengang Sportwissenschaft an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Bei der Durchführung der Prüfungen werden die Wettkampfbestimmungen der einschlägigen Sportfachverbände angewandt; für den Ablauf der Prüfung notwendige Modifizierungen bleiben unberührt. Das Erreichen der Mindestleistungen kann durch vereinfachte Messverfahren festgestellt werden.

1. Individualsportarten

a) Leichtathletik

Disziplin	Männer	Frauen
60 m	8,3 Sek.	9,5 Sek.
Weitsprung	4,75 m	3,60 m
Hochsprung	1,35 m	1,15 m
Ballweitwurf	33 m (400 g)	22 m (200 g)

60-m-Lauf mit Einzelstart (fliegender Start, ca. 1 Meter Anlauf) ohne Startkommando.

Zwischen Weit- und Hochsprung kann gewählt werden.

Für den 60-m-Lauf werden zwei Versuche gewährt.

Der Weitwurf muss als Schlagwurf über Kopf ausgeführt werden.

Für die Sprünge und den Ballwurf werden jeweils drei Versuche gewährt.

b) Turnen

Gerät	Männer	Frauen
Reck (Schulterhoch)	Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung (vl, rw), Niedersprung mit anschließendem Unterschwingung (parallele Fußstellung)	Hüftaufschwung mit Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung (vl, rw), Niedersprung mit anschließendem Unterschwingung (parallele Fußstellung)
Boden	Aufschwingen in den fl. Handstand, Abrollen und Strecksprung mit 1/2-Drehung um die Längsachse, Rolle rückwärts zum Hockstand, Strecksprung in die Schrittstellung, Handstützüberschlag sw mit 1/4-Drehung	Aufschwingen in den fl. Handstand, Abrollen u. Strecksprung mit 1/2-Drehung um die Längsachse, Rolle rückwärts zum Hockstand, Strecksprung in die Schrittstellung, Handstützüberschlag sw mit 1/4-Drehung

Abkürzungen: vl, rw: vorlings rückwärts; fl.: flüchtig; sw: seitwärts

An jedem Gerät werden drei Versuche gewährt. Die Übungen müssen deutlich erkennbar ausgeführt werden.

Die geforderten Elemente sind dynamisch zu verbinden.

c) Schwimmen

Disziplin	Männer	Frauen
100 m Freistil	1,55.0 - 1,55.9 Min.	2,05.0 - 2,05.9 Min.

Start vom Startblock oder Tiefstart im Becken nach Kommando. Keine Vorgabe der Schwimmtechnik.

Es müssen alle drei Individualsportarten bestanden sein.

d) Tanz

Prüfungsszenario
Präsentation einer Gestaltung (45 - 60 Sek.) zu einer selbst gewählten Musik, in der bereichstypische, grundlegende Bewegungen (eher nicht an einen bestimmten Tanzstil gebundene Bewegungen) so kombiniert werden, dass das Stück durch dynamische Spannungsbögen sowohl für die Tanzende / den Tanzenden als auch für Zuschauende interessant ist. Die Beziehung zwischen Bewegung und Musik soll eine stimmige Choreographie werden, die Gestaltung soll folgende Pflichtelemente enthalten:
Pflichtelemente
<ul style="list-style-type: none"> • Rhythmisierte Fortbewegungsformen (z. B. Nachstellschritt) • Sprung mit Landung in der tiefen (Boden-)Ebene • Drehungen: eine, die in einer Position stabilen Gleichgewichts und eine, die im labilen Gleichgewicht (als ein Übergangselement) endet • Federn mit Übergang in einen sicheren Ballenstand (als ein Gleichgewichtselement) • Schwünge (Ganzkörperschwünge und/oder Arm- oder Beinschwünge) mit Übergang in eine andere Bewegungsgrundform, z. B. in einen Sprung oder eine Drehung.

Bewertungskriterien:

- Erkennbarer Aufbau des Stücks
- Stimmigkeit von Musik und Bewegung
- Korrekte Ausführung der Pflichtelemente
- Gelungene, flüssige Verbindung der Elemente
- Erkennbare Auseinandersetzung mit und Umsetzung von Kriterien tänzerischer Bewegungsqualität (Bewegungsweite, Bewegungsfluss, Differenzierung zeitlicher, räumlicher und dynamischer Parameter)
- Sicherheit in der Präsentation des gesamten Stücks.

Es müssen alle vier Individualsportarten bestanden sein.

2. Mannschaftssportarten

Es werden drei Mannschaftssportarten angeboten, von denen zwei belegt werden müssen: Fußball, Volleyball und Basketball

Fußball

Prüfungsszenario
Spiel 4 gegen 4 + Torwart auf zwei Tore (Kleinfeld). Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen. Spielzeit ca. 10 Min.

Bewertungskriterien:

Ballannahme, Ballmitnahme, Passspiel und Torschuss, individual- und mannschaftstaktisches Verhalten

Volleyball

Prüfungsszenario
Spiel 3 gegen 3 auf verkleinertem Feld (Badmintonfeld) ohne Aufschlag, mit Positionswechsel, Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen. Spielzeit ca. 10 Min.

Bewertungskriterien:

Oberes und unteres Zuspiel, individual- und mannschaftstaktisches Verhalten

Basketball**Prüfungsszenario**

Spiel 3 gegen 3 auf einen Korb im Wechsel der Angriffs- und Abwehrfunktion, Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen. Spielzeit ca. 10 Minuten

Bewertungskriterien:

Dribbling, Fangen, Passen (druckvolle direkte oder indirekte Pässe), Korbwurf (Korbleger und Positionswurf), individual- und mannschaftstaktisches Verhalten

Es müssen beide gewählten Mannschaftssportarten bestanden sein.

3. Ausdauerlauf

Disziplin	Zeit
2000 m (Frauen)	11:00,0 Min.
3000 m (Männer)	13:30,0 Min.

Der Ausdauerlauf muss bestanden sein.